



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, in der Folge kurz „AGB“ gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der M4M-Eventtechnik GMBH, in der Folge „Vermieter“ und dem Mieter. Die vorliegenden AGB bilden einen integrativen Bestandteil jeglicher Angebote, Kostenschätzungen und sonstiger Erklärungen der Vermieterin sowie der von ihr abgeschlossenen Verträge. Bei Vertragsabschluss und oder Unterfertigung eines Angebotes jedoch spätestens bei Abholung der Mietsache durch den Mieter oder bei Anlieferung und Übernahme der Mietsache am Einsatzort gelten die AGB als anerkannt. Allenfalls bestehende abweichende AGB oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder wie immer geartete sonstige standardisierte Vertragskonditionen des Mieters werden nur dann Bestandteil des zwischen der M4M-Eventtechnik GMBH und dem Mieter geschlossenen Vertrages, wenn die Geltung derselben ausdrücklich schriftlich mit dem Vermieter vereinbart wurde.

2. Mietgegenstand

Vertragsgegenständlich sind die im Lieferschein im einzelnen aufgeführten Mietgeräte nebst Zubehör. Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen, sind dem Mieter ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters ausdrücklich untersagt. Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum der Vermieterin. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietgegenstand einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untervermietung oder Weiterverleih untersagt. Auch die Mitnutzung des Mietgegenstandes durch eine andere Person als den Mieter oder seiner, des Vermieters bekannt gegebenen, Erfüllungsgehilfen ist, sollte bei Vertragsabschluss nichts anderes vereinbart worden sein, ausdrücklich untersagt.

3. Mietzeit

Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag (24 Stunden). Die Mietzeit beginnt mit der Abholung des Mietgegenstandes durch den Mieter, im Falle der Anlieferung durch den Vermieter mit dem Eintreffen des Mietgegenstandes am Einsatzort. Im Falle der Anlieferung des Mietgegenstandes durch ein vom Mieter beauftragtes Transportunternehmen beginnt die Mietzeit mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Transporteur. Die Mietzeit endet mit dem Wiedereintreffen des unbeschädigten, vollständigen Mietgegenstandes beim Vermieter. Verzögert sich das Wiedereintreffen des Mietgegenstandes über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, oder ist dieser beschädigt oder unvollständig, wird das pro Tag vereinbarte Mietentgelt entsprechend nachverrechnet.

4. Mietpreise

Die in der Preisliste des Vermieters angeführten Preise verstehen sich NETTO in Euro. In den Preisen sind weder Transport-, Versicherungs-, Installations- noch sonstige Dienstleistungskosten enthalten. Diese Kosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

Der Vermieter ist berechtigt, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen, sofern nicht Fixpreise vereinbart worden sind. Sämtliche Angebote des Vermieters gelten ausdrücklich als freibleibend.

Das Mietentgelt ist unverzüglich bei Abholung oder bei Übergabe des Mietgegenstandes durch den Vermieter am Einsatzort im Vorhinein zu entrichten, es sei denn zwischen Vermieter und Mieter wurde schriftlich eine anders lautende Vereinbarung geschlossen.

Der Vermieter behält sich vor, die Vermietung von Geräten, Bestandteilen und Zubehör von der Bindung an vom Vermieter organisierte Transporte sowie etwaig sonstigen gesondert zu entlohnenden Dienstleistungen abhängig zu machen.



5. Stornierung

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages, welche nur schriftlich anerkannt werden kann, sind bis inklusive 30 (DREISSIG) Tage vor dem geplanten Übergabetermin 20%, bis inklusive 15 (FÜNFZEHN) Tage vor dem geplanten Übergabetermin 40%, bis inklusive 7 (SIEBEN) Tage vor dem geplanten Übergabetermin 60% und ab 48 Stunden vor dem geplanten Übergabetermin 100% des vertraglich im Angebot vereinbarten Mietentgeltes bzw. der Auftragskosten durch den Mieter/Auftraggeber zu zahlen.

6. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei der Abholung des Mietgegenstandes vom Lager des Vermieters bzw. bei Übergabe an einen vom Mieter beauftragten Transporteur oder bei Anlieferung des Mietgegenstandes durch den Vermieter bei Übergabe des Mietgegenstandes an einen seitens des Mieters bekannt gegebenen Erfüllungsgehilfen des Mieters am Einsatzort und endet nach ordnungsgemäßer, vollständiger und unbeschädigter Rückstellung des Mietgegenstandes an dem vom Vermieter angegebenen Ort.

7. Geräte-Versicherung

Ausdrücklich wird festgehalten, dass eine Geräte-Versicherung für den Mietgegenstand seitens des Vermieters NICHT besteht. Um sich vor den Folgen von Beschädigung und Verlust zu schützen, kann eine entsprechende Schadensversicherung durch den Mieter abgeschlossen werden. Für den Fall, dass eine entsprechende Versicherung vom Mieter nicht abgeschlossen wird, haftet der Mieter unbeschränkt und persönlich zum Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes.

8. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat auf seine Kosten und Gefahr den Mietgegenstand nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

9. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter dem Vermieter jedweden Schaden zu ersetzen. Wird der Mietgegenstand nicht in ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben, hat der Mieter, unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche seitens des Vermieters für die Zeit, die für die Instandsetzung erforderlich ist, das volle Mietentgelt zu entrichten.

10. Gebrauch des Mietgegenstandes

Der Mieter ist, bei allfälligem Schadenersatz, verpflichtet, den an ihn vermieteten Mietgegenstand sorgfältig und fachgerecht zu behandeln. Er hat für eine ordnungsgemäße Aufstellung und Installation zu sorgen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten und die seitens des Vermieters abgegebenen Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen. Bei Produktionsaufträgen, wie zum Beispiel Tonaufnahmen, hat der Mieter die technischen Anforderungen, die an den Mietgegenstand zu stellen sind, 14 Tage vor der Veranstaltung dem Vermieter mitzuteilen. Es sind die vom Vermieter sodann bekannt gegebenen technischen Richtlinien zu beachten. Die für den Betrieb des Mietgegenstands notwendige Stromversorgung ist von fachkundigem Personal ordnungsgemäß herzustellen und zu überprüfen. Es wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für die Tonqualität nicht nur der gelieferte Mietgegenstand (Geräte) ausschlaggebend ist, sondern auch Zuspieldungen von Künstlern, Musikern, etc.

Für Schäden an den Geräten die durch Spannungsschwankungen bzw. Nullpunktverschiebungen entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Bei Einsatz von Lichtdimmern oder Gastronomiegeräten können im Einzelfall Brummstörungen (Surren) auftreten. Bei eventuell vorhandener minderer Tonqualität sind Schadenersatzansprüche seitens des Mieters in jedem Fall ausgeschlossen. Es wird



ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mietgegenstand lediglich die Mietgeräte nebst Zubehör sind. Der Mieter hat für sämtliche urheberrechtliche Genehmigungen sowie sonst gegebenenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen und Genehmigungen selbst zu sorgen.

Der Mieter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass sämtliche mit dem Betrieb des Mietgegenstandes verbundenen behördlichen Auflagen erfüllt werden. Dazu zählen auch die Anmeldungen bzw. die Auflagen/Gebühren, die im Zusammenhang mit der AKM (staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger) bzw. GIS (Gebühren-Info-Service GmbH) oder Ähnlichem stehen. Für den Fall der behördlichen Untersagung der gesamten oder teilweisen Verwendung des Mietgegenstandes wird der Mieter nicht leistungsfrei und ist verpflichtet, das geschuldete Mietentgelt bzw. Auftragskosten zu zahlen.

11. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für sämtliche entstandenen Schäden bis zur Höhe des Neuwerts des Mietgegenstandes, mindestens aber mit der fünffachen Höhe des vereinbarten Bruttogesamtmietentgeltes. Der Mieter hat die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden. Im Falle einer Open Air-Veranstaltung sind vom Mieter überdachte Bühnen und überdachte Regieplätze herzustellen. Die Aufstellung eines Partyzeltes reicht in keinem Fall aus, es sei denn, mit dem Vermieter wäre etwas anderes vereinbart worden. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber jedenfalls für alle Schäden verantwortlich, die aus dem nicht bedingungsgemäßen Gebrauch des Mietgegenstandes entstehen. Er haftet jedenfalls für jede Beschädigung oder für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch das vom Vermieter beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter oder durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse wie Unfall, höhere Gewalt, usw., verursacht worden sind. Wenn nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Mieter, eine entsprechende Versicherung so rechtzeitig abzuschließen, dass von Mietbeginn bis Mietende der entsprechende Versicherungsschutz gegeben ist. Der Vermieter haftet für keinerlei Folgeschäden, die durch die Benutzung des Gerätes durch den Mieter oder Dritte entstehen. Er haftet auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Produkthaftung, sofern es sich um Sachschäden von Unternehmen handelt. Der Mieter verpflichtet sich ferner, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn diese aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, von Dritten haftbar gemacht wird. Für den Fall, dass der Mietgegenstand, aus welchen Gründen auch immer, nicht betriebsbereit ist, kann der Vermieter in keiner Weise für Gewährleistung oder Schadenersatz herangezogen werden. Dies gilt auch in Fällen für leichte Fahrlässigkeit, soweit es sich beim Mieter um ein Unternehmen handelt. Für Verbraucher gilt der Haftungsausschluss nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden. Ein etwaig seitens des Vermieters zu zahlender Schadenersatz ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem dreifachen Auftragswert beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden

12. Gewährleistung

Der Mieter anerkennt mit Unterzeichnung des Angebotes/Lieferscheines, dass er den Mietgegenstand in funktionstüchtigem Zustand übernommen hat. Der Vermieter leistet darüber hinaus keine weitergehende Gewährleistung, es sei denn, etwaige Fehler des Mietgegenstandes, wären durch den Vermieter vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden.

13. Kündigung und Auflösung des Mietvertrags

Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Bonität des Mieters aufkommen lassen;



- b) dem Vermieter eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- bzw. Schadensfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird;
- c) der Mieter ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters Dritten Gebrauchs- oder sonstige Rechte, welcher Art auch immer, am Mietgegenstand einräumt oder überlässt;
- d) der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes sowie bei Open Air-Veranstaltungen eine ordnungsgemäße Überdachung des Mietgegenstandes ändert oder nicht gewährleistet.

14. Eigentumseingriffe Dritter

Wenn von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstand behördlich oder gerichtlich Zugriff geübt wird (Pfändung, Verwahrung, Beschlagnahme, usw.) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon unverzüglich telefonisch oder per E-mail, unter Angabe aller Bezug habenden Verfügungen und Unterlagen, zu verständigen. Der Mieter hat alle Kosten gerichtlicher oder außergerichtlicher Maßnahmen und Interventionen, die zur Beseitigung des Eingriffs notwendig und zweckmäßig sind, in voller Höhe zu tragen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung der Vermieterin, haftet er unbeschränkt für alle nachteiligen Folgen.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Für den Fall, dass abweichend von Punkt 4. der AGB dem Mieter eine Zahlung des geschuldeten Mietentgeltes per Rechnung zugestanden worden ist, sind die geschuldeten Beträge innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungslegung, ohne Skonto, zur Zahlung fällig. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, welcher Art immer, wird ausgeschlossen. Der Vermieter ist darüber hinaus berechtigt, die Kosten eines außergerichtlichen Mahnverfahrens als Schadenersatz im Sinne des § 1333 Abs. 3 ABGB vom säumigen Mieter zu fordern. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, sich im Falle des notwendigen Forderungseinzugs Dritter, insbesondere auch eines Inkassobüros, zu bedienen und kann die angefallenen notwendigen und zweckentsprechenden Mahn- und Inkassoaufwendungen, sowie die angefallenen zweckdienlichen Rechtsanwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG), in der geltenden Fassung, gegenüber dem Mieter in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

16. Konsumentenschutz

Ist der Mieter Verbraucher gelten ergänzend die Bestimmungen des KSchG in der jeweils geltenden Fassung, soweit von diesen nicht vorstehend in rechtsgültiger Weise abgewichen wurde.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Sonstiges

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 13 KSchG unberührt. Die Parteien vereinbaren die ausschließliche Anwendbarkeit des österreichischen Rechts. Änderungen und Ergänzungen sowohl des abgeschlossenen Mietvertrages wie auch dieser AGB bedürfen bei sonstiger Unwirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AGB. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des abzuschließenden Mietvertrages sowie dieser AGB gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt.

18. Covid-19 Pandemie

Durch Pkt. 18. bezieht der Kunde die widrigen und unplanbaren Corona-Umstände in den Vertragsabschluss mit ein. Die derzeit herrschende Ungewissheit auf Grund der Corona Pandemie (höhere Gewalt) ist dem Kunden und uns bewusst und dies wurde in die Geschäftsgrundlage mit



einbezogen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er mit den Rechtsfolgen bei Annahmeverzug sowie Stornogebühr bei Rücktritt (lt.Pkt.5) einverstanden ist.



OPTIONAL:

Ruft der Kunde die Leistung des BBT nicht ab oder führt die Veranstaltung kommentarlos nicht durch, muss der BBT mit einer formlosen Mitteilung, „Ich trete vom Vertrag zurück“, den Rücktritt erklären, um die Pönale/Stornogebühr, gemäß dem Punkt 5, verlangen zu können.